

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2474

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6792

### **EAE-Kosten und sonstige Migrationskosten im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Ausweislich der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2359 (Drucksache 7/6540<sup>1</sup>) hat das Land Brandenburg für die Liegenschaften der Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und für deren Bewirtschaftung samt Dienstleistern im Jahr 2018 Finanzmittel in Höhe von 45.460.556 Euro, im Jahr 2019 Finanzmittel in Höhe von 41.323.764 Euro, im Jahr 2020 Finanzmittel in Höhe von 42.903.617 Euro, im Jahr 2021 Finanzmittel in Höhe von 44.714.167 Euro und im Jahr 2022 voraussichtlich Finanzmittel in Höhe von 45.433.830 Euro ausgegeben. Weitere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wie z. B. das Taschengeld oder die Behandlung durch niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser, sind darin offenbar nicht enthalten. Die Kosten der Übergangswohnheime und Wohnungsverbände der Landkreise und kreisfreien Städte samt SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen sind darin nicht enthalten, weil es sich um einen anderen Rechtskreis handelt.

Frage 1: In welcher Höhe und wofür wurden bzw. werden dem Land Brandenburg die jeweiligen Jahresbeträge durch den Bund erstattet?

zu Frage 1: Die Länder erhalten vom Bund über die Umsatzsteuer Mittel zum Ausgleich von Ausgaben, die im Zusammenhang mit Flüchtenden entstehen. Hierzu zählen unter anderem Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, Fallpauschalen für die Aufnahme bzw. Ablehnung von Asylbewerbern, Integrationspauschalen bzw. Pauschalen für flüchtlingsbezogene Zwecke und Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Mittelaufwendung für die einzelnen Standorte der ZABH“, in: [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab\\_6500/6540.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_6500/6540.pdf) (03.11.2022), abgerufen am 16.11.2022.

In den Jahren 2018 bis 2022 entfielen auf das Land Brandenburg die in der folgenden Tabelle dargestellten Beträge, die über die Umsatzsteuer vereinnahmt wurden.

Jahr	Flüchtlingsbezogene Einnahmen über Umsatzsteuer – Anteil BB (in Mio. Euro)
2018	146,0
2019	107,2
2020	51,7
2021	47,2
2022	133,9

Frage 2: Welche Leistungen, wie z. B. Taschengeld, Hausratausstattung, Bekleidungs-ausstattung und medizinische Leistungen durch niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an EAE-Bewohner sind in den jeweiligen Jahresbeträgen jeweils in welcher Höhe enthalten? Bitte schlüsseln Sie diese nach dem jeweiligen Leistungsgegenstand auf und weisen sie für diese Leistungsgegenstände ausgezahlte Gelder, die nicht in den Jahresbeträgen enthalten sind, zusätzlich gesondert aus.

zu Frage 2: Zur Beantwortung der Frage 2 wird auf die in der Anlage beigefügten Übersicht verwiesen.

Frage 3: Welche Beträge wendeten bzw. wenden die Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2018 bis 2022 für die Liegenschaften der Übergangwohnheime und der Wohnungsverbände sowie für deren Bewirtschaftung und die Betreuung der Bewohner samt Hausraterstaussattung u. Ä. auf?

zu Frage 3: Das Land erstattet den kommunalen Aufgabenträgern auf Antrag die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), so auch für die Unterbringung von Geflüchteten, nach Maßgabe der einschlägigen landesaufnahmerechtlichen Bestimmungen. Hierbei erfolgt eine pauschale Erstattung für die Kosten der Unterkunft an die kommunalen Aufgabenträger, die eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung nicht ermöglicht.

Frage 4: Welche Beträge wendeten bzw. wenden die Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2018 bis 2022 für die Bewohner der Übergangwohnheime und der Wohnungsverbände nach dem

- a) Asylbewerberleistungsgesetz,
- b) nach dem SGB II und
- c) nach dem SGB XII

auf? Bitte schlüsseln Sie die Beträge nach Geld- und Sachleistungen auf und geben Sie außerdem an, was genau in den Sachleistungen enthalten ist und was nicht.

zu Frage 4: Gemäß § 2 Absatz 1 LAufnG ist die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) eine den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragene Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Gemäß § 3 Absatz 3 AsylbLG sind bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich des § 3 Absatz 3 Satzes 6 durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Das Land erstattet den kommunalen Aufgabenträgern auf Antrag die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach dem Landesaufnahmegesetz, so auch für die Gewährung von AsylbLG-Leistungen an die Leistungsberechtigten, nach Maßgabe der einschlägigen landesaufnahmerechtlichen Bestimmungen. Hierbei erfolgt für die Grund- und Analogleistungen eine pauschale Erstattung für die Kosten von AsylbLG-Leistungen gemäß § 14 Absatz 2 LAufnG i. V. m. § 5 Landesaufnahmegesetzeserstattungsverordnung an die kommunalen Aufgabenträger, die eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung nicht ermöglicht.

Der Landesregierung liegen keine Angaben zu den Beträgen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Bewohnerinnen und Bewohner der Übergangwohnheime und der Wohnungsverbände vor.

Sowohl ein früherer Migrationsstatus als auch das Wohnen in speziellen Wohnsettings, wie in Übergangwohnheimen oder Wohnungsverbänden, werden durch die Bundesstatistik im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht erhoben. Der Landesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

#### **Anlage/n:**

1. Anlage

Beantwortung Frage 2 der Kleinen Anfrage 2474:

Leistungen an EAE-Bewohner nach dem AsylbLG in den Jahren 2018 bis 2022

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022 (Vorschau)	Bemerkungen
<b>§ 3 AsylbLG - Grundleistungen</b>	<b>27.502.806</b>	<b>23.122.916</b>	<b>25.594.966</b>	<b>20.836.010</b>	<b>26.146.000</b>	
Unterbringung und Verpflegung; soz. Beratung und -betreuung	24.660.382	21.041.306	23.067.589	18.293.520	23.500.000	soz. Beratung und -betreuung bis Jahr 2020 enthalten; ab 2021 separater Untertitel
Unterbringung Diverses	5.131		6.501	3.795	5.000	
Zusatzverpflegung	1.923	-4.029	-3.999	34.468	160.000	
Sonderreinigungen i. Z. der Unterbringung	6.114	1.402	40.889	75.250	90.000	
Taschengeld § 3a	2.369.060	1.765.346	2.128.588	1.969.296	2.000.000	
Bekleidung	460.196	310.080	341.468	405.026	365.000	
Bildung und Teilhabe		8.811	13.930	54.655	26.000	
<b>§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt</b>	<b>7.718.908</b>	<b>6.867.262</b>	<b>5.694.398</b>	<b>6.359.178</b>	<b>6.971.456</b>	
Krankheitskosten	7.718.908	6.867.262	5.694.398	5.037.933	4.200.000	
Los 4 - Med. Betreuung	0	0	0	1.321.245	1.500.000	
Med. Leistungen - Ukraine- Geflüchtete					1.271.456	
<b>§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen</b>	<b>589.231</b>	<b>559.250</b>	<b>655.271</b>	<b>398.067</b>	<b>495.000</b>	
sonst. Leistungen	180.150	138.778	364.618	253.875	205.000	
Dolmetscherleistungen Erstaufnahme und i. Z. med. Leistungen	409.081	420.472	290.653	144.192	290.000	
<b>Arbeitsentgelt</b>	<b>310.731</b>	<b>181.506</b>	<b>227.125</b>	<b>193.148</b>	<b>160.000</b>	
Arbeitsentgelt § 5	310.731	181.506	227.125	193.148	160.000	
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>36.121.676</b>	<b>30.730.934</b>	<b>32.171.760</b>	<b>27.786.403</b>	<b>33.772.456</b>	

**Beantwortung Frage 2 der Kleinen Anfrage 2474:**

**Leistungen an EAE-Bewohner nach dem AsylbLG in den Jahren 2018 bis 2022**

	<b>Jahr 2018</b>	<b>Jahr 2019</b>	<b>Jahr 2020</b>	<b>Jahr 2021</b>	<b>Jahr 2022 (Vorschau)</b>
<b>§ 3 AsylbLG - Grundleistungen</b>	<b>27.502.806</b>	<b>23.122.916</b>	<b>25.594.966</b>	<b>20.836.010</b>	<b>26.146.000</b>
Unterbringung und Verpflegung; soz. Beratung und -betreuung	24.660.382	21.037.277	23.063.590	18.293.520	23.500.000
Unterbringung Diverses	5.131	0	6.501	3.795	5.000
Zusatzverpflegung	1.923	0	0	34.468	160.000
Sonderreinigungen i. Z. der Unterbringung	6.114	1.402	40.889	75.250	90.000
Taschengeld § 3a	2.369.060	1.765.346	2.128.588	1.969.296	2.000.000
Bekleidung	460.196	310.080	341.468	405.026	365.000
Bildung und Teilhabe	0	8.811	13.930	54.655	26.000
<b>§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt</b>	<b>7.718.908</b>	<b>6.867.262</b>	<b>5.694.398</b>	<b>6.359.178</b>	<b>6.971.456</b>
Krankheitskosten	7.718.908	6.867.262	5.694.398	5.037.933	4.200.000
Los 4 - Med. Betreuung	0	0	0	1.321.245	1.500.000
Med. Leistungen - Ukraine- Geflüchtete	0	0	0	0	1.271.456
<b>§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen</b>	<b>589.231</b>	<b>559.250</b>	<b>655.271</b>	<b>398.067</b>	<b>495.000</b>
sonst. Leistungen	180.150	138.778	364.618	253.875	205.000
Dolmetscherleistungen Erstaufnahme und i. Z. med. Leistungen	409.081	420.472	290.653	144.192	290.000
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>35.810.945</b>	<b>30.549.428</b>	<b>31.944.635</b>	<b>27.593.255</b>	<b>33.612.456</b>